



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ostalbkreis vom 30.09.2026

Das Landratsamt Ostalbkreis als untere Wasserbehörde erlässt gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 75 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. §§ 13 und 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der **wasserrechtliche Gemeingebrauch** nach § 25 WHG i. V. m. § 20 WG wird an sämtlichen oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) in allen Gemeinden des Landkreises Ostalbkreis ab sofort wie folgt eingeschränkt:

Jede Entnahme von Wasser ohne behördliche Erlaubnis wird hiermit bis auf weiteres untersagt. Dies betrifft auch Wasserentnahmen, wie das Schöpfen mit Handgefäßen und Wasserentnahmen für Zwecke der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaus.

2. Bei Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern mit **wasserrechtlicher Erlaubnis** des Landratsamtes Ostalbkreis sind die dort festgelegten Regelungen zum Mindestwasser in den Gewässern unbedingt zu beachten. Um den Wasserverbrauch auf das notwendige Minimum zu beschränken, dürfen Beregnungen nur bei Lufttemperaturen unter 25°C durchgeführt werden. Sollten in wenigen Einzelfällen, keine Vorgaben zu Mindestwasserregelungen vorliegen, ist eine weitere Entnahme nur nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde zulässig.
3. Wasser aus Quellen, Laufbrunnen und Wasserzapfstellen, die einem oberirdischen Gewässer zufließen darf bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nicht mehr entnommen werden. Dies betrifft nicht Grundwasserentnahmen für die eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Altrecht vorliegt.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Ostalbkreis in Kraft und ist zunächst bis zum **31. Oktober 2026** befristet. Eine Verlängerung des Zeitraums bei weiterer Fortdauer der Trockenheit bleibt vorbehalten.
6. Das Landratsamt Ostalbkreis kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Ostalbkreis, Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen/Jagst, Zimmer 203, zu den üblichen Dienstzeiten

eingesehen werden und wird auf der Homepage des Landkreises Ostalbkreis (https://newsroom.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?template=newsroom_presse) öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 LVwVfG).

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 126 Abs. 1 Ziff. 4 WG).

Die Speicherung (z.B. in Teichen und Zisternen) von Wasser (z.B. Niederschlagswasser von Dachflächen) in Überschusszeiten für die Nutzung in Mangelzeiten im Hinblick auf den Klimawandel muss künftig das Ziel sein. Dort wo keine Speicherung möglich ist sollte die Versickerung des Niederschlagswassers zur Grundwasseranreicherung angestrebt werden.

Begründung:

Sachverhalt:

Die Niederschlagsmengen der letzten neun Monate waren mit Ausnahme des Februars deutlich unterdurchschnittlich. Gleichzeitig herrschten in den Sommermonaten überdurchschnittliche Lufttemperaturen.

Auch im September sind keine nennenswerten Niederschlagsmengen hinzugekommen und auch die weiteren Wetterprognosen lassen keine relevanten Niederschläge erwarten.

Die Pegelstände der Gewässer liegen mittlerweile auf einem extrem niedrigen Niveau. Viele kleine Gewässer und Oberläufe von größeren Gewässern sind ganz oder nahezu vollständig trockengefallen.

Niederschlag in Baden-Württemberg in den letzten 12 Monaten

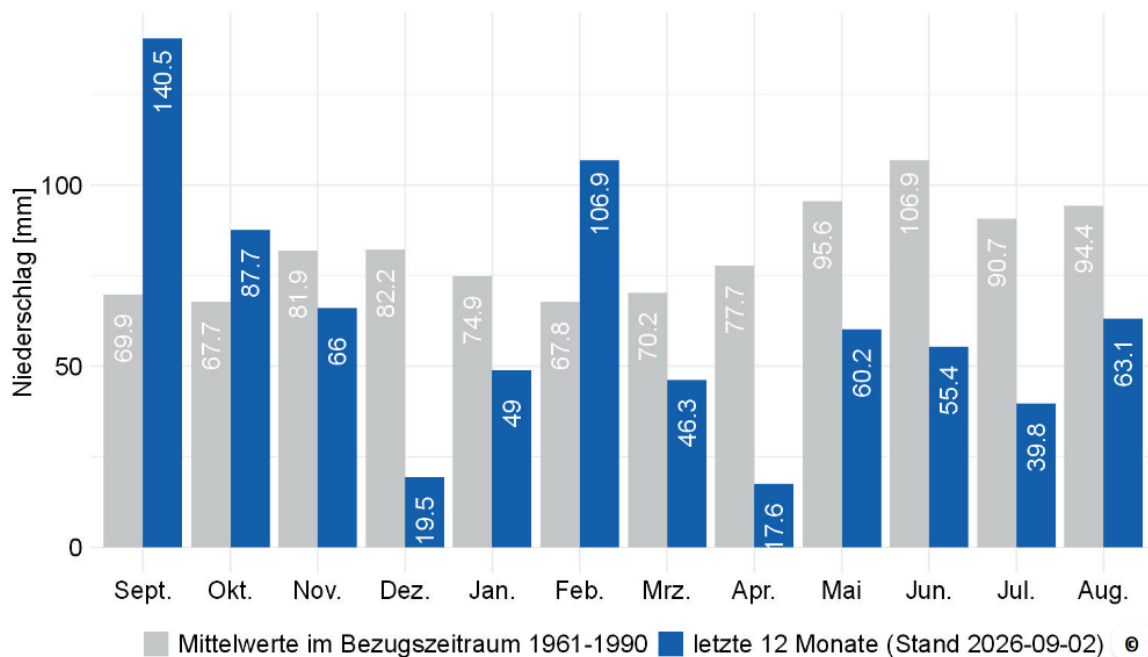


Abbildung 1: Niederschlag in den vergangenen Monaten in Baden-Württemberg im Vergleich mit den Mittelwerten im Referenzzeitraum 1961-1990.

Quelle Niedrigwasser-Informationszentrum Baden-Württemberg Stand 28.09.2026

Der Klimawandel wirkt sich auch im Ostalbkreis unmittelbar auf die nachhaltig nutzbaren Wasserressourcen aus. Die Kombination aus anhaltender Hitze, niedrigen Grundwasserständen und fehlenden Niederschlägen führte bereits im Juni zu kritischen Niedrigwasserabflüssen in zahlreichen Fließgewässern.

Im Landkreis Ostalbkreis sind, ebenso wie in den Nachbarkreisen, die Abflüsse an fast allen Gewässern unter den Mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) gefallen. Dies führt zu erhöhten Wassertemperaturen und niedrigen Sauerstoffwerten.

Zusätzlich gelangt im Herbst durch Falllaub und abgestorbene Pflanzenteile zunehmend organisches Material in die Gewässer. Hohe Stoffeinträge können beim mikrobiellen Abbau zu einem weiteren Verbrauch von Sauerstoff und damit zu einer zusätzlichen Verringerung des Sauerstoffgehalts führen.

Die Situation für sämtliche im Gewässer lebenden wassergebundenen Tiere und Pflanzen ist daher weiterhin sehr angespannt. Dies gilt auch auf die im Oktober beginnende Forellenlaichzeit, da die Fische für die Fortpflanzung auf ausreichend wasserführende, kühle und sauerstoffreiche Gewässerabschnitte angewiesen sind.

Mit einer generellen Verbesserung der Niedrigwassersituation kann erst nach abnehmenden Temperaturen und anhaltenden Niederschlägen gerechnet werden, die auch zu einer Steigerung der Grundwasser- und Quellzuflüsse führen. Nach Prognosen des Deutschen Wetterdienstes ist auch in der ersten Oktoberhälfte überwiegend mit einer trockenen Witterung zu rechnen.

Anders als in den Niedrigwassersituationen früherer Jahre ist bis Ende Oktober keine nachhaltige Verbesserung der Niedrigwassersituation anzunehmen.

Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Gewitterregen auftreten, führen auch nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern.

Erschwerend kommt hinzu, dass in langen Trockenperioden der Nutzungsdruck auf Fließgewässer durch Anlieger und Eigentümer von Gewässergrundstücken zunimmt. Wasserentnahmen können das Abflussregime noch verschärfen, negative Einflüsse auf das Ökosystem des Gewässers haben und das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer nach § 27 WHG gefährden. Wasserentnahmen sind deshalb grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dadurch andere Tiere und Pflanzen sowie ihre aquatischen Lebensräume nicht beeinträchtigt und die Wasserbeschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.

Die weitere Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern würde die Gefahr für das Ökosystem des Gewässers zusätzlich erhöhen, die Mindestwasserführung gefährden und die Selbstreinigungskraft der Gewässer verschlechtern. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist daher eine vorübergehende Beschränkung von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern dringend erforderlich, da weniger einschneidende Maßnahmen ausscheiden.

Wasserzuflüsse aus Brunnen und Quellen, die in oberirdische Gewässer münden, leisten ebenfalls einen relevanten Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wasserführung in den oberirdischen Gewässern. Entnahmen aus diesen Laufbrunnen, Quellen und Wasserzapfstellen können derzeit den Wasserhaushalt beeinträchtigen.“

Ohne langanhaltende, großflächige Niederschläge geringer Intensität (sog. "Landregen") ist in den kommenden Wochen mit einer weiteren Verschärfung der Niedrigwasserlage und einer Ausbreitung auf weitere Einzugsgebiete zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die Niedrigwasserlage weiter verschärfen wird.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Einschränkung des Gemeingebrauchs (Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung) sind die §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 75 Abs. 1 WG i. V. m. §§ 25 und 100 Abs. 1 WHG sowie § 35 LVwVfG. Die Regelungen nach Ziffer 2 erfolgen vor dem Hintergrund, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung gewährt, entsprechend § 18 Abs. 1 WHG widerruflich erteilt ist und gemäß § 13 WHG nachträgliche Regelungen für erteilte Erlaubnisse getroffen werden können.

Es ist u. a. Aufgabe der Wasserbehörde, Gefahren auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft abzuwenden und die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu gewährleisten. Die Wasserbehörde trifft dabei zur Wahrnehmung dieser Aufgabe diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Aufgrund des zu geringen Wasserangebotes sind bei fortlaufenden uneingeschränkten Wasserentnahmen, insbesondere tagsüber mit hoher Sonneneinstrahlung, erhebliche Beeinträchtigungen

für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten. Um Verluste durch Verdunstung niedrig zu halten, ist eine Beschränkung der Beregnung auf Lufttemperaturen von unter 25°C angezeigt.

Wegen der geschilderten Verhältnisse und der momentan langanhaltenden extremen Trockenheit sind die mit Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen verhältnismäßig. Sie sind geeignet, eine weitere Schädigung des Gewässerzustands zu vermeiden und im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach § 27 WHG auch erforderlich. Gleichzeitig sind sie angemessen, da keine Nachteile herbeigeführt werden die erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Zweck einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG stehen.

Die erforderliche Zuständigkeit der Wasserbehörden ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG.

Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann der Sofortvollzug angeordnet werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist. Der umgehende Schutz der durch die Trockenheit bedrohten Tier- und Pflanzenwelt sowie der Aufrechterhaltung des Ökosystems Wasser liegt eindeutig im öffentlichen Interesse. Es ist daher nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende oder neue Wasserentnahmen getätigt werden können, die zu einer weiteren Verschlechterung der Selbstreinigungskraft und des Mindestwasserabflusses der Gewässer und der Lebensbedingungen im Naturhaushalt führen. Etwaige Einzelinteressen haben sich daher dem öffentlichen Interesse unterzuordnen, da die geforderten Maßnahmen keinen weiteren Aufschub dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

gez. S. Löwenthal
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Ellwangen, 30.09.2026

Online bereitgestellt am 30. September 2026.